

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 118

ausgegeben am 30. Mai 2008

---

## Verordnung

vom 27. Mai 2008

### über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV)

Aufgrund von Art. 4 Abs. 7, Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 36 des Gesetzes vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBI. 2008 Nr. 116<sup>1</sup>, verordnet die Regierung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Begriffe und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a) "Wirkungsgrad": der auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechnete Wirkungsgrad;
- b) "Gesamtwirkungsgrad": Summe der jährlichen Erzeugung von Strom und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK-Anlagen erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom eingesetzt wurde;

- c) "hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung bei KWK-Kleinanlagen und KWK-Kleinstanlagen": KWK-Anlagen, die die Anforderungen an den Wirkungsgrad nach Art. 8 erfüllen;
- d) "KWK-Kleinanlagen": KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter 1 Megawatt;
- e) "KWK-Kleinstanlagen": KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von höchstens 50 Kilowatt;
- f) "Strom aus am Nutzwärmebedarf orientierten KWK-Anlagen": erzeugte Strommenge, die an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und die an den Abgangsklemmen der Anlage nach Speisung des Anlagen-Eigenbedarfs gemessen wurde.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## Art. 2

### *Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften*

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. IV -24.01).

## II. Förderung der Energieeffizienz

### A. Wärmedämmung bestehender Bauten

## Art. 3

### *Anforderungen*

- 1) Förderbeiträge werden ausgerichtet für:
- a) Aussenwandsanierungen, wenn der U-Wert der bestehenden Fenster inklusive Rahmen weniger als  $2.0 \text{ W/m}^2\text{K}$  beträgt;
  - b) Fenstersanierungen, wenn der U-Wert der bestehenden Aussenwand weniger als  $0.4 \text{ W/m}^2\text{K}$  beträgt.

2) Bei Umbauten gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, insbesondere der Energieverordnung.

#### Art. 4

##### *Förderbeiträge*

Für die Verbesserung der Wärmedämmung der verschiedenen Bauteile werden folgende flächenbezogene Förderbeiträge ausgerichtet:

- a) Wand und Boden zu Aussenluft: 70 Franken pro m<sup>2</sup>;
- b) Fenster/Aussentüren: 70 Franken pro m<sup>2</sup>;<sup>2</sup>
- c) Dach: 55 Franken pro m<sup>2</sup>;
- d) Decke gegen unbeheizt: 30 Franken pro m<sup>2</sup>;
- e) Innenwand gegen unbeheizt: 45 Franken pro m<sup>2</sup>;<sup>3</sup>
- f) Wand und Boden gegen Erdreich und unbeheizt: 45 Franken pro m<sup>2</sup>.

#### B. Minergie-Bauten

#### Art. 5

##### *Förderbeiträge*

1) Für Minergie-Bauten, welche die Anforderungen nach Art. 7 des Gesetzes erfüllen, werden folgende Förderbeiträge ausgerichtet:

- a) für Bauten nach dem Minergie-Standard:
    1. bei einer Energiebezugsfläche bis 500 m<sup>2</sup>: pauschal 5 000 Franken;
    2. bei einer Energiebezugsfläche über 500 m<sup>2</sup>: 10 Franken pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche;
  - b) für Bauten nach dem Minergie-P-Standard:
    1. bei einer Energiebezugsfläche (AE) bis 500 m<sup>2</sup>: pauschal 15 000 Franken;
    2. bei einer Energiebezugsfläche über 500 m<sup>2</sup>: 30 Franken pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche.
- 2) Die förderberechtigte Energiebezugsfläche beträgt höchstens 2 000 m<sup>2</sup>.

## C. Haustechnikanlagen

### Art. 6

#### *Anforderungen*

1) Förderbeiträge für Haustechnikanlagen werden ausgerichtet, wenn ein erheblicher Anteil des Heizenergiebedarfs mit förderungsberechtigten Heizsystemen abgedeckt wird.

2) Der Anteil gilt als erheblich, wenn er:

- a) mindestens 2 500 kWh pro Jahr beträgt; oder
- b) mindestens 15 % des gesamten Heizenergiebedarfs des Objekts ausmacht.

3) Nicht gefördert werden Haustechnikanlagen, wenn sie als Zusatzheizung zu einer an sich ausreichenden (monovalenten) Heizung dienen. Davon ausgenommen sind thermische Sonnenkollektoren zur Heizungsunterstützung.

### Art. 7

#### *Förderbeiträge*

1) Die Höhe des Förderbeitrages ist abhängig von der Energiebezugsfläche und der erreichten Punktesumme nach Abs. 2.

2) Je nach Erfüllungsgrad der einzelnen Kriterien werden Bonus- oder Maluspunkte vergeben:

a) Für die Nutzung erneuerbarer Energien:

0 Punkte = keine Nutzung

12 Punkte = 100 % wird mit erneuerbaren Energien abgedeckt

b) Für das Mass der Umweltbelastungen:

0 Punkte = keine Belastung

-12 Punkte = grosse Belastung

c) Für den Grad der Eigenversorgung:

12 Punkte = Verwendung heimischer Energien

0 Punkte = Verwendung importierter Energien

d) Für den Gesamtwirkungsgrad des Systems:

0 Punkte = schlechter Wirkungsgrad

- 5 Punkte = guter Wirkungsgrad
- e) Für die Effizienz der eingesetzten Energien:
- 5 Punkte = ineffiziente Nutzung
  - 5 Punkte = effiziente Nutzung
- f) Für die Netzbelastung oder Netzentlastung:
- 2 Punkte = Belastung des Netzes
  - 3 Punkte = Entlastung des Netzes
- g) Für die energetische Rückzahldauer:
- 0 Punkte = lange Rückzahldauer
  - 5 Punkte = kurze Rückzahldauer
- h) Für besondere Konzepte:
- 0 Punkte = Standardlösung
  - 10 Punkte = innovative Lösung
- 3) Die Energiekommission erlässt Richtlinien über die Einstufung der zum Einsatz kommenden Haustechniksysteme.
- 4) Erreicht das Heizsystem mindestens 0 Punkte, berechnet sich der Förderbeitrag mit der Formel:

$$\text{Förderhöhe} = 4 \times \text{AE} + \frac{\text{Punkte}}{52} (1.7143 \times \text{AE} + 8\,000) + 2\,000$$

## D. KWK-Anlagen

### Art. 8

#### *Hocheffiziente KWK-Anlagen*

KWK-Klein- und Kleinstanlagen gelten als hocheffizient, wenn sie die Luftreinhaltevorschriften erfüllen und folgende Grenzwerte des Gesamtwirkungsgrades erreichen oder überschreiten:

- a) 90 % bei erdgas- oder ölbetriebenen KWK-Anlagen;
- b) 70 % bei biogasbetriebenen Verbrennungsmotoren;
- c) 80 % bei gasbetriebenen Mikroturbinen (Mikrogasturbinen);

- d) 90 % bei mit fester Biomasse befeuerten KWK-Anlagen;
- e) 86 % bei mit fester Biomasse befeuerten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 bis 10 Kilowatt.

#### Art. 9

##### *Überwachung der Anlageneffizienz*

Die Energiefachstelle kann zur Kontrolle der KWK-Anlageneffizienz Stichproben durchführen oder diese Aufgabe an Dritte delegieren. Hierzu sind geeichte und plombierte Wärme- und Stromzähler einzubauen. Bei Anlagen kleiner 20 Kilowatt thermischer bzw. 20 Kilowatt elektrischer Leistung entscheidet die Energiefachstelle.

#### Art. 10

##### *Förderbeiträge*

Für hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte KWK-Anlagen im Sinne von Art. 8 mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Leistung wird ein Förderbeitrag in Höhe von 400 Franken pro Kilowatt elektrischer Leistung ausgerichtet.

### III. Förderung von erneuerbaren Energien

#### Art. 11

##### *Thermische Sonnenkollektoren*

- 1) Für die Beitragsberechnung von thermischen Sonnenkollektoren ist die Bruttofläche des Kollektors massgebend.
- 2) Pro Person wird höchstens eine Bruttofläche von 3.6 m<sup>2</sup> gefördert.
- 3) Bei gewerblicher Nutzung von Bauten ist die Energieeinsparung durch den Einsatz von thermischen Sonnenkollektoren nachzuweisen.

#### Art. 11a<sup>4</sup>

##### *Photovoltaik-Anlagen*

An die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit 1 bis höchstens 40 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird ein Förderbeitrag von 650 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet.

## IV. Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen

### Art. 12

#### *Einspeisevergütungen für KWK-Anlagen*

1) Für hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte KWK-Anlagen nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes hat der Netzbetreiber folgende Einspeisevergütungen zu entrichten:

- a) die Summe aus marktorientiertem Preis und einem fixen Zuschlag von 0.09 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie, mindestens jedoch 0.16 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie bei erdgas- oder ölbetriebenen KWK-Anlagen, biogasbetriebenen Verbrennungsmotoren und gasbetriebenen Mikroturbinen (Mikrogasturbinen);<sup>5</sup>
- b) die Summe aus marktorientiertem Preis und einem fixen Zuschlag von 0.09 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie, mindestens jedoch 0.19 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie bei mit fester Biomasse befeuerten KWK-Anlagen;<sup>6</sup>
- c) 0.30 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie bei KWK-Anlagen gemäss Art. 8 Bst. b und e mit einer elektrischen Leistung von 1 bis 10 Kilowatt.

2) Wird der Gesamtwirkungsgrad der Anlage nach Art. 8 während eines Jahres nicht eingehalten, erhält der Anlagebetreiber für das Jahr, in dem der Gesamtwirkungsgrad nicht eingehalten wird, nur den marktorientierten Preis nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes als Vergütung.

### Art. 13<sup>7</sup>

#### *Einspeisevergütungen für Photovoltaik-Anlagen*

Für Photovoltaik-Anlagen nach Art. 17 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes hat der Netzbetreiber eine Einspeisevergütung von 0.15 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie zu entrichten.

### Art. 14<sup>8</sup>

#### *Marktorientierte Preise*

Zur Bestimmung der marktorientierten Preise werden die Grosshandelspreise der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig verwendet. Die daraus berechneten Durchschnittspreise abzüglich des Aufwands des Netz-

betreibers beziehungsweise dessen Energiehändlers ergeben den marktorientierten Preis für die nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes zu vergütenden Strommengen und für die nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 19 Abs. 1 dieser Verordnung zu bildenden Summen.

#### Art. 15

##### *Wechsel zur Selbstvermarktung*

Will ein Anlagebetreiber, der sich bei Inbetriebnahme seiner Anlage für die Inanspruchnahme der festen Einspeisevergütung nach Art. 17 Abs. 2 beziehungsweise des marktorientierten Preises nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes entschieden hat, seine Elektrizität selbst vermarkten, kann er die Vereinbarung mit dem Netzbetreiber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

#### Art. 16<sup>9</sup>

##### *Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch*

Die Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch nach Art. 18 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes beträgt 0.3 Rappen pro Kilowattstunde.

#### Art. 17

##### *Überwachung des Fonds für Einspeisevergütungen*

Dem Amt für Volkswirtschaft obliegt die Überwachung des Fonds für Einspeisevergütungen.

#### Art. 18<sup>10</sup>

##### *Erzeugungsnachweise für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen*

Die Anforderungen an Erzeugungsnachweise für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen richten sich nach Art. 11 der Elektrizitätsmarktverordnung.



## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 19

#### *Einspeisevergütung für bestehende Anlagen*

1) Für bestehende KWK-Anlagen nach Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes hat der Netzbetreiber eine feste Einspeisevergütung zu entrichten, sofern mindestens der Gesamtwirkungsgrad nach Art. 8 erreicht wird. Sie entspricht der Summe aus dem marktorientierten Preis und einem fixen Zuschlag von 0.075 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie, mindestens jedoch 0.145 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie.<sup>11</sup>

2) Für bestehende Photovoltaik-Anlagen nach Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes hat der Netzbetreiber eine Einspeisevergütung von 0.55 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie zu entrichten.

### Art. 20

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 26. November 1996 zum Gesetz über die Förderung des Energiesparens, LGBL 1996 Nr. 202, wird aufgehoben.

### Art. 21

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

---

## Übergangsbestimmungen

730.21 Verordnung über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV)

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**  
Jahrgang 2009 Nr. 235 ausgegeben am 11. September 2009

**Verordnung**  
vom 9. September 2009  
**über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung**

...

**II.**  
**Übergangsbestimmung**

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten<sup>12</sup> dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**  
Jahrgang 2011 Nr. 452 ausgegeben am 29. September 2011

**Verordnung**  
vom 27. September 2011  
**über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung**

...

**II.**  
**Übergangsbestimmung**

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten<sup>13</sup> dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt  
Jahrgang 2012 Nr. 231 ausgegeben am 13. Juli 2012

**Verordnung**  
vom 10. Juli 2012  
**über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung**

...

**II.**  
**Übergangsbestimmung**

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten<sup>14</sup> dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

- 
- 1 LR 730.2
- 
- 2 Art. 4 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 80](#).
- 
- 3 Art. 4 Bst. e abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 80](#).
- 
- 4 Art. 11a abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 231](#).
- 
- 5 Art. 12 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2009 Nr. 51](#).
- 
- 6 Art. 12 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2009 Nr. 51](#).
- 
- 7 Art. 13 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 231](#).
- 
- 8 Art. 14 abgeändert durch [LGBL 2009 Nr. 51](#).
- 
- 9 Art. 16 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 230](#).
- 
- 10 Art. 18 abgeändert durch [LGBL 2009 Nr. 23](#).
- 
- 11 Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2009 Nr. 51](#).
- 
- 12 Inkrafttreten: 11. September 2009.
- 
- 13 Inkrafttreten: 29. September 2011.
- 
- 14 Inkrafttreten: 13. Juli 2012.